



Statuten

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein Stomachus Bern“ besteht ein im Sinne der Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein selbständiger Verein, gegründet am 22. Februar 2018 in Bern. Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Der Sitz des Vereins ist Bern.

Zweck des Vereins

Artikel 2

Der Verein verfolgt nachstehende Zwecke:

- a. Zusammenschluss von Personen, die eine Verkleinerung ihres Magens (Magen-Bypass, Minibypass, Schlauchmagen, Duodenal-Switch, Magenband oder Magenballon) haben, sowie Personen mit Adipositas und Personen, die sich für die Problematik und die Ziele des Vereins interessieren und aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen, in der Region Bern und weitere Gebiete in der ganzen Schweiz;
- b. Erleichterung beim Restaurantbesuch (kleinere, gesunde Portionen) - separates Reglement;
- c. Förderung und Beratung der richtigen Ernährung. Grundlagen bilden die Vorgaben der Ernährungsberatung des Bauchzentrums des Inselspitals Bern;
- d. Vermittlungen von Mitgliedern, die gemeinsam geeignete sportliche Tätigkeiten unternehmen möchten - separates Reglement;
- e. Austausch von Erfahrungen und Begleitungen von Personen, die eine Magenverkleinerung haben oder vor der Operation stehen;
- f. Organisation von Versammlungen und Zusammenkünften zur Bildung und Unterhalt der Mitglieder.

Artikel 3

Zum Erreichung dieser Zwecke sieht der Verein vor:

- g. Die Durchführung regelmässiger Veranstaltungen, mindestens 6 pro Jahr;
- h. Kontakte zu anderen Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken.

Mittel

Artikel 4

Der Verein verwendet zur Erfüllung seiner Zwecke:

- a. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet;
- b. Spenden;
- c. Sponsoren;
- d. Zinsen aus Vereinsvermögen;
- e. Erträge aus verschiedenen Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Ehepaare sowie Spitäler, Firmen und andere Vereine werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Artikel 5 a

Aktivmitglied

Als Aktivmitglieder gelten Vereinsmitglieder, die aktiv an den Vereinsaufgaben, Versammlungen, Aktivitäten und die Ziele und Zwecke des Vereines weiterentwickeln und fördern.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu bezahlen.



Sie sind an den Generalversammlungen und an ev. ausserordentlichen Generalversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand und als Revisoren gewählt werden oder in Arbeitsgruppen und Kommissionen berufen werden.

Es können auch Ehepaare als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wobei beide Ehepartner voll stimmberechtigt sind. Es können jedoch nicht beide Ehepartner gleichzeitig in den Vorstand gewählt werden. Sie bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag.

Die Aktivmitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben die Möglichkeit dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung Anträge einzureichen.

Artikel 5 b

Passivmitglied

Als Passivmitglied gelten Vereinsmitglieder, die nicht aktiv an den Vereinsanlässen und Aktivitäten teilnehmen wollen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereines anerkennen und den Verein finanziell unterstützen möchten.

Sie bezahlen einen geringeren Mitgliederbeitrag.

Sie sind an den Generalversammlungen und an ev. ausserordentlichen Generalversammlungen nicht stimmberechtigt, können aber als Gast an den Versammlungen teilnehmen. Sie sind nicht wählbar.

Interessiert sie jedoch eine Veranstaltung können sie, bei Kostenbeteiligung, teilnehmen.

Artikel 5 c

Juristische Mitglied

Als juristische Mitglieder gelten Spitäler, Firmen und andere Vereine, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen möchten.

Sie bezahlen einen Pauschalbeitrag pro Jahr und sind mit einem Delegierten / einer Delegierten an den Generalversammlungen und ev. ausserordentlichen Generalversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt.

Der Delegierte / Die Delegierte des juristischen Mitglieds kann in den Vorstand oder als Revisor / Revisorin gewählt werden. Wenn der Delegierte / die Delegierte in ein Organ gewählt wurde, ist er / sie nicht auswechselbar.

Das juristische Mitglied kann vom Verein als fachlicher Berater / fachliche Beraterin beigezogen werden.

Artikel 6

Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 7

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 8

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich den Mitgliederbeitrag bis zum 31. März zu bezahlen.

Ärzte als Aktivmitglieder, die den Verein Stomachus Bern mit ihrem Fachwissen unterstützen, sind beitragsfrei.



Vereinsmitglieder, die nachweisen können, dass sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, sind beitragsfrei.

Beim Eintritt nach dem 1. November des laufenden Geschäftsjahres ist kein Mitgliederbeitrag mehr zu entrichten.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder werden, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands zu Händen der Generalversammlung.

Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 10

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 31.12. (Datum des Poststempels) an den Präsidenten / die Präsidentin erfolgen.
- c. Bleibt eine fristgerechte Austrittsmeldung aus, wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert und der Mitgliederbeitrag für das Folgejahr in Rechnung gestellt;
- d. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitglieds.

Ausschluss aus dem Verein

Artikel 11

Ein allfälliger Ausschluss wird, mit Antrag des Vorstands, von der Generalversammlung beschlossen.

Rechte der Mitglieder

Artikel 12

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Für Veranstaltungen, die zusätzliche Kosten verursachen, werden die gemäss Ausschreibung festgelegten Kostenbeteiligungen zusätzlich erhoben.

Artikel 13

- a. Alle natürlichen Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt;
- b. Die juristischen Mitglieder haben eine Stimme, die durch einen Delegierten wahrgenommen wird;
- c. Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 14

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Diese sind einen Monat vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Reglement „Restaurantbesuch“

Artikel 15

Alle Vereinsmitglieder, die eine Verkleinerung ihres Magens (Magen-Bypass, Minibypass, Schlauchmagen, Duodenal-Switch, Magenband oder Magenballon) haben, sind berechtigt einen Ausweis nach dem Reglement „Restaurantbesuch“ zu erhalten.

Das Reglement „Restaurantbesuch“ ist ein Bestandteil dieser Statuten.

Reglement „Sportaktivitäten“

Artikel 16

Alle Vereinsmitglieder können nach dem Reglement „Sportaktivitäten“ untereinander vermittelt werden.

Das Reglement „Sportaktivitäten“ ist ein Bestandteil dieser Statuten.



Pflichten der Mitglieder

Artikel 17

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet die Statuten, Reglemente, Beschlüsse sowie Verfügungen der Organe zu befolgen.

Organe des Vereins

Artikel 18

- a. Generalversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Revisionsstelle;
- d. Medizinische Beratung (kommissarisch);
- e. Ernährungsberatung (kommissarisch).

Die Generalversammlung

Artikel 19

Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz des Vereins und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus einberufen. Sie muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 20

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Artikel 21

Die Geschäfte der Generalversammlung sind folgende:

- Begrüssung
- Anwesenheitsliste
- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Statutenänderungen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages für Aktivmitglieder, Passivmitglieder und juristische Mitglieder
- Anträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder (hat einzeln zu erfolgen)
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Verschiedenes

Artikel 22

Alle Wahlen und Ernennungen sind in der Regel offen durchzuführen.

Auf Verlangen von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten finden geheime Wahlen statt.

Artikel 23

Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder verfügen je über eine Stimme. Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Änderungen der Statuten oder dem Antrag zur Auflösung des Vereins benötigt es 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.



Artikel 24

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstands oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Dem Ersuchen ist innerhalb von 40 Tagen Folge zu leisten.

Der Vorstand

Artikel 25

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident / Präsidentin
- Vize-Präsident / Vize-Präsidentin
- Kassier / Kassierin
- Sekretär / Sekretärin
- Beisitzer / Beisitzerinnen (Ressortleiter / Reiseleiterinnen usw.)

Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 26

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf alle Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind.

Der Rücktritt aus dem Vorstand muss dem Vorstand 3 Monate im Voraus mitgeteilt werden.

Artikel 27

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder dessen Stellvertreter / Stellvertreterin.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 28

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in den Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Geschäftsführung und Überwachung der Interessen des Vereins;
- b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- c. Vertretung des Vereins nach aussen;
- d. Einberufung der Generalversammlung;
- e. Ausarbeiten neuer Statuten (es kann eine Kommission gebildet werden);
- f. Ausgabenkompetenz, für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 3'000.00;
- g. Der Vorstand ist befugt, zu Lösungen von Problemen im Rahmen des Vereinszwecks Kommissionen zu bestellen.

Artikel 28 a

Der Präsident / Die Präsidentin

ist für sämtliche Bereiche hauptverantwortlich.

- Er / Sie leitet, organisiert und koordiniert die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlung.
- Er / Sie vertritt den Verein nach aussen.
- Er / Sie delegiert Aufgaben, erteilt Termine und kontrolliert die Einhaltung der Aufgaben und der Termine.
- Ausgabenkompetenz, für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000.00.
- Der Präsident / Die Präsidentin hat jederzeit Kenntnis sämtlicher Ausgaben, Einnahmen sowie von der ganzen Korrespondenz.

- Bei Problemen koordiniert und korrespondiert er / sie in Zusammenarbeit mit dem Sekretär / der Sekretärin mit den entsprechenden Stellen.
- Der Präsident / Die Präsidentin wird bei Abwesenheit vollumfänglich vom Vize-Präsident / der Vize-Präsidentin, oder des Kassiers / der Kassierin vertreten.
- Auf die Generalversammlung hin, hat der Präsident / die Präsidentin einen Jahresbericht zu erstellen.

Der Präsident / Die Präsidentin ist **einzel**n zeichnungsberechtigt.

Artikel 28 b

Der Vize-Präsident / Die Vize-Präsidentin

(erst ab 5 Vorstandsmitglieder zu wählen)

hat die Vertretung des Präsidenten / der Präsidentin bei dessen Verhinderung.

- Unterstützung des Präsidenten / der Präsidentin in der Führung aller Vereinsgeschäfte.
- In Vertretung des Präsidenten / der Präsidentin geniesst er dieselben Kompetenzen wie der Präsident / die Präsidentin.

Artikel 28 c

Der Kassier / Die Kassierin

sorgt für eine saubere und korrekt geführte Buchhaltung des Vereins.

- Er / Sie hat darauf zu achten, dass das von der Generalversammlung genehmigte Budget eingehalten wird.
- Bei jeder Vorstandssitzung muss er / sie in einem Kassenbericht angeben, in welchem die Einnahmen, Ausgaben, Kontostände und aktuelle +/- Statistik des genehmigten Budgets ersichtlich sein muss.
- Ausgabenkompetenz, für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000.00.
- Der Kassier / Die Kassierin muss sämtliche eingehenden Rechnungen prüfen und innerhalb der Zahlungsfristen begleichen.
- Er / Sie überwacht die in Rechnung gestellten Forderungen und erstellt die Rechnungen der Jahresbeiträge und eröffnet das Mahnwesen, sollten die Debitoren nicht rechtzeitig auf dem Vereinskonto eintreffen.
- Auf die Generalversammlung hat er / sie einen Kassenbericht zu erstellen.
- Der Kassier / Die Kassierin ist verantwortlich für das termingerechte Aufgebot für die Kassenrevisoren, damit die Buchhaltung durch die Revisionsstelle kontrolliert werden kann.
- Er / Sie kann zudem mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden.
- Der Kassier / Die Kassierin wird bei Abwesenheit vollumfänglich von Präsidenten / der Präsidentin vertreten.
- Der Kassier / Die Kassierin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin bei deren Abwesenheit.

Der Kassier / Die Kassierin ist **einzel**n zeichnungsberechtigt.

Artikel 28 d

Der Sekretär / Die Sekretärin

ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Korrespondenz nach kaufmännischen Grundregeln erstellt wird.

- Er / Sie ist für die saubere und termingerechte Abfassung und Versendung der Korrespondenz verantwortlich.
- Er / Sie erstellt nach jeder Sitzung und/oder Versammlung ein Protokoll, welches jeweils nach zwei Wochen an die Vorstandsmitglieder auf dem Postweg oder per E-Mail versendet wird.

- In Zusammenarbeit mit sämtlichen anderen Vorstandsmitgliedern erstellt er / sie jegliche Korrespondenz.
- Der Sekretär / Die Sekretärin ist für die Einberufungen von Sitzungen und/oder Versammlungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten / der Präsidentin verantwortlich.
- Er / Sie verwaltet die Mitgliederliste.
- Er / Sie kann zudem mit anderen Aufgaben betraut werden.
- Er / Sie führt einen Ordner über sämtliche Korrespondenzen - Eingang und Ausgang.
- Er / Sie wird in Abwesenheit vollumfänglich vom Kassier / der Kassierin vertreten.

Der Sekretär / Die Sekretärin ist **einzeln** zeichnungsberechtigt.

Artikel 28 e

Die Beisitzer / Die Beisitzerinnen (Ressortleiter / Ressortleiterinnen)

(erst ab 5 Vorstandsmitglieder zu wählen)

unterstützen die Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben.

- Organisation von Vereinsnälässen.
- Delegierte Aufgaben von Vorstandsmitgliedern.

Die Revisions-
stelle

Artikel 29

Die Revisoren haben die Buchführung an Hand der Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Sie sind berechtigt jederzeit Einsicht in die Bücher zu verlangen.

Artikel 30

Es sind zwei Revisoren / Revisorinnen und ein Stellvertreter / Stellvertreterin an der Generalversammlung zu wählen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Finanzielle
Bestimmungen

Artikel 31

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Rechnung abzuschliessen.

Artikel 32

Die Finanzkompetenzen sind wie folgt geregelt:

Der Vorstand: Ausgaben von maximal Fr. 3'000.00 innerhalb eines Geschäftsjahres ausserhalb des Budgets.

Der Präsident / Die Präsidentin: Fr. 1'000.00 jährlich nicht budgetierte Ausgaben.

Der Kassier / Die Kassierin: Fr. 1'000.00 jährlich nicht budgetierte Ausgaben.

Artikel 33

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestim-
mungen

Artikel 34

Der Verein Stomachus Bern hat keinerlei Versicherungen für die Vereinsmitglieder abgeschlossen. Dies ist ausdrücklich Sache der Mitglieder.

Artikel 35

Über alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand erstinstanzlich, gegen dessen Entscheid kann an der Generalversammlung rekurriert werden.



Artikel 36

Die Statuten können jederzeit durch schriftlichen Antrag an die Generalversammlung geändert werden. Diese Änderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit von der Generalversammlung angenommen werden.

Artikel 37

Das Vereinsvermögen fliesst bei einer Auflösung des Vereins an die Magen Darm Liga Schweiz.

Artikel 38

Diese Statuten treten am Tag ihrer Genehmigung an der Generalversammlung vom 7. Februar 2020 in Kraft.


Bern, 7. Februar 2020

Unterschrift der Präsidentin



Romi Sutter

Unterschrift der Sekretärin:



Ines Liechi





Statuten

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein Stomachus Bern“ besteht ein im Sinne der Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein selbständiger Verein, gegründet am 22. Februar 2018 in Bern. Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Der Sitz des Vereins ist Bern.

Zweck des Vereins

Artikel 2

Der Verein verfolgt nachstehende Zwecke:

- a. Zusammenschluss von Personen, die eine Verkleinerung ihres Magens (Magen-Bypass, Minibypass, Schlauchmagen, Duodenal-Switch, Magenband oder Magenballon) haben, sowie Personen mit Adipositas und Personen, die sich für die Problematik und die Ziele des Vereins interessieren und aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen, in der Region Bern und weitere Gebiete in der ganzen Schweiz;
- b. Erleichterung beim Restaurantbesuch (kleinere, gesunde Portionen) - separates Reglement;
- c. Förderung und Beratung der richtigen Ernährung. Grundlagen bilden die Vorgaben der Ernährungsberatung des Bauchzentrums des Inselspitals Bern;
- d. Vermittlungen von Mitgliedern, die gemeinsam geeignete sportliche Tätigkeiten unternehmen möchten - separates Reglement;
- e. Austausch von Erfahrungen und Begleitungen von Personen, die eine Magenverkleinerung haben oder vor der Operation stehen;
- f. Organisation von Versammlungen und Zusammenkünften zur Bildung und Unterhalt der Mitglieder.

Artikel 3

Zum Erreichung dieser Zwecke sieht der Verein vor:

- g. Die Durchführung regelmässiger Veranstaltungen, mindestens 6 pro Jahr;
- h. Kontakte zu anderen Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken.

Mittel

Artikel 4

Der Verein verwendet zur Erfüllung seiner Zwecke:

- a. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet;
- b. Spenden;
- c. Sponsoren;
- d. Zinsen aus Vereinsvermögen;
- e. Erträge aus verschiedenen Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Ehepaare sowie Spitäler, Firmen und andere Vereine werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Artikel 5 a

Aktivmitglied

Als Aktivmitglieder gelten Vereinsmitglieder, die aktiv an den Vereinsaufgaben, Versammlungen, Aktivitäten und die Ziele und Zwecke des Vereines weiterentwickeln und fördern.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Sie sind an den Generalversammlungen und an ev. ausserordentlichen Generalversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand und als Revisoren gewählt werden oder in Arbeitsgruppen und Kommissionen berufen werden.

Es können auch Ehepaare als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wobei beide Ehepartner voll stimmberechtigt sind. Es können jedoch nicht beide Ehepartner gleichzeitig in den Vorstand gewählt werden. Sie bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag.

Die Aktivmitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben die Möglichkeit dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung Anträge einzureichen.

Artikel 5 b

Passivmitglied

Als Passivmitglied gelten Vereinsmitglieder, die nicht aktiv an den Vereinsanlässen und Aktivitäten teilnehmen wollen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereines anerkennen und den Verein finanziell unterstützen möchten.

Sie bezahlen einen geringeren Mitgliederbeitrag.

Sie sind an den Generalversammlungen und an ev. ausserordentlichen Generalversammlungen nicht stimmberechtigt, können aber als Gast an den Versammlungen teilnehmen. Sie sind nicht wählbar.

Interessiert sie jedoch eine Veranstaltung können sie, bei Kostenbeteiligung, teilnehmen.

Artikel 5 c

Juristische Mitglied

Als juristische Mitglieder gelten Spitäler, Firmen und andere Vereine, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen möchten.

Sie bezahlen einen Pauschalbeitrag pro Jahr und sind mit einem Delegierten / einer Delegierten an den Generalversammlungen und ev. ausserordentlichen Generalversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt.

Der Delegierte / Die Delegierte des juristischen Mitglieds kann in den Vorstand oder als Revisor / Revisorin gewählt werden. Wenn der Delegierte / die Delegierte in ein Organ gewählt wurde, ist er / sie nicht auswechselbar.

Das juristische Mitglied kann vom Verein als fachlicher Berater / fachliche Beraterin beigezogen werden.

Artikel 6

Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 7

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 8

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich den Mitgliederbeitrag bis zum 31. März zu bezahlen.

Ärzte als Aktivmitglieder, die den Verein Stomachus Bern mit ihrem Fachwissen unterstützen, sind beitragsfrei.



Vereinsmitglieder, die nachweisen können, dass sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, sind beitragsfrei.

Beim Eintritt nach dem 1. November des laufenden Geschäftsjahres ist kein Mitgliederbeitrag mehr zu entrichten.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder werden, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands zu Händen der Generalversammlung.

Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 10

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 31.12. (Datum des Poststempels) an den Präsidenten / die Präsidentin erfolgen.
- c. Bleibt eine fristgerechte Austrittsmeldung aus, wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert und der Mitgliederbeitrag für das Folgejahr in Rechnung gestellt;
- d. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitglieds.

Ausschluss aus dem Verein

Artikel 11

Ein allfälliger Ausschluss wird, mit Antrag des Vorstands, von der Generalversammlung beschlossen.

Rechte der Mitglieder

Artikel 12

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Für Veranstaltungen, die zusätzliche Kosten verursachen, werden die gemäss Ausschreibung festgelegten Kostenbeteiligungen zusätzlich erhoben.

Artikel 13

- a. Alle natürlichen Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt;
- b. Die juristischen Mitglieder haben eine Stimme, die durch einen Delegierten wahrgenommen wird;
- c. Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 14

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Diese sind einen Monat vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Reglement „Restaurantbesuch“

Artikel 15

Alle Vereinsmitglieder, die eine Verkleinerung ihres Magens (Magen-Bypass, Minibypass, Schlauchmagen, Duodenal-Switch, Magenband oder Magenballon) haben, sind berechtigt einen Ausweis nach dem Reglement „Restaurantbesuch“ zu erhalten.

Das Reglement „Restaurantbesuch“ ist ein Bestandteil dieser Statuten.

Reglement „Sportaktivitäten“

Artikel 16

Alle Vereinsmitglieder können nach dem Reglement „Sportaktivitäten“ untereinander vermittelt werden.

Das Reglement „Sportaktivitäten“ ist ein Bestandteil dieser Statuten.



Pflichten der Mitglieder

Artikel 17

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet die Statuten, Reglemente, Beschlüsse sowie Verfügungen der Organe zu befolgen.

Organe des Vereins

Artikel 18

- a. Generalversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Revisionsstelle;
- d. Medizinische Beratung (kommissarisch);
- e. Ernährungsberatung (kommissarisch).

Die Generalversammlung

Artikel 19

Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz des Vereins und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus einberufen. Sie muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 20

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Artikel 21

Die Geschäfte der Generalversammlung sind folgende:

- Begrüssung
- Anwesenheitsliste
- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Statutenänderungen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages für Aktivmitglieder, Passivmitglieder und juristische Mitglieder
- Anträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder (hat einzeln zu erfolgen)
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Verschiedenes

Artikel 22

Alle Wahlen und Ernennungen sind in der Regel offen durchzuführen.

Auf Verlangen von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten finden geheime Wahlen statt.

Artikel 23

Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder verfügen je über eine Stimme. Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Änderungen der Statuten oder dem Antrag zur Auflösung des Vereins benötigt es 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.



Artikel 24

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstands oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Dem Ersuchen ist innerhalb von 40 Tagen Folge zu leisten.

Der Vorstand

Artikel 25

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident / Präsidentin
- Vize-Präsident / Vize-Präsidentin
- Kassier / Kassierin
- Sekretär / Sekretärin
- Beisitzer / Beisitzerinnen (Ressortleiter / Reiseleiterinnen usw.)

Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 26

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf alle Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind.

Der Rücktritt aus dem Vorstand muss dem Vorstand 3 Monate im Voraus mitgeteilt werden.

Artikel 27

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder dessen Stellvertreter / Stellvertreterin.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 28

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in den Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Geschäftsführung und Überwachung der Interessen des Vereins;
- b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- c. Vertretung des Vereins nach aussen;
- d. Einberufung der Generalversammlung;
- e. Ausarbeiten neuer Statuten (es kann eine Kommission gebildet werden);
- f. Ausgabenkompetenz, für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 3'000.00;
- g. Der Vorstand ist befugt, zu Lösungen von Problemen im Rahmen des Vereinszwecks Kommissionen zu bestellen.

Artikel 28 a

Der Präsident / Die Präsidentin

ist für sämtliche Bereiche hauptverantwortlich.

- Er / Sie leitet, organisiert und koordiniert die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlung.
- Er / Sie vertritt den Verein nach aussen.
- Er / Sie delegiert Aufgaben, erteilt Termine und kontrolliert die Einhaltung der Aufgaben und der Termine.
- Ausgabenkompetenz, für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000.00.
- Der Präsident / Die Präsidentin hat jederzeit Kenntnis sämtlicher Ausgaben, Einnahmen sowie von der ganzen Korrespondenz.

- Bei Problemen koordiniert und korrespondiert er / sie in Zusammenarbeit mit dem Sekretär / der Sekretärin mit den entsprechenden Stellen.
- Der Präsident / Die Präsidentin wird bei Abwesenheit vollumfänglich vom Vize-Präsident / der Vize-Präsidentin, oder des Kassiers / der Kassierin vertreten.
- Auf die Generalversammlung hin, hat der Präsident / die Präsidentin einen Jahresbericht zu erstellen.

Der Präsident / Die Präsidentin ist **einzel**n zeichnungsberechtigt.

Artikel 28 b

Der Vize-Präsident / Die Vize-Präsidentin

(erst ab 5 Vorstandsmitglieder zu wählen)

hat die Vertretung des Präsidenten / der Präsidentin bei dessen Verhinderung.

- Unterstützung des Präsidenten / der Präsidentin in der Führung aller Vereinsgeschäfte.
- In Vertretung des Präsidenten / der Präsidentin geniesst er dieselben Kompetenzen wie der Präsident / die Präsidentin.

Artikel 28 c

Der Kassier / Die Kassierin

sorgt für eine saubere und korrekt geführte Buchhaltung des Vereins.

- Er / Sie hat darauf zu achten, dass das von der Generalversammlung genehmigte Budget eingehalten wird.
- Bei jeder Vorstandssitzung muss er / sie in einem Kassenbericht angeben, in welchem die Einnahmen, Ausgaben, Kontostände und aktuelle +/- Statistik des genehmigten Budgets ersichtlich sein muss.
- Ausgabenkompetenz, für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000.00.
- Der Kassier / Die Kassierin muss sämtliche eingehenden Rechnungen prüfen und innerhalb der Zahlungsfristen begleichen.
- Er / Sie überwacht die in Rechnung gestellten Forderungen und erstellt die Rechnungen der Jahresbeiträge und eröffnet das Mahnwesen, sollten die Debitoren nicht rechtzeitig auf dem Vereinskonto eintreffen.
- Auf die Generalversammlung hat er / sie einen Kassenbericht zu erstellen.
- Der Kassier / Die Kassierin ist verantwortlich für das termingerechte Aufgebot für die Kassenrevisoren, damit die Buchhaltung durch die Revisionsstelle kontrolliert werden kann.
- Er / Sie kann zudem mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden.
- Der Kassier / Die Kassierin wird bei Abwesenheit vollumfänglich von Präsidenten / der Präsidentin vertreten.
- Der Kassier / Die Kassierin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin bei deren Abwesenheit.

Der Kassier / Die Kassierin ist **einzel**n zeichnungsberechtigt.

Artikel 28 d

Der Sekretär / Die Sekretärin

ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Korrespondenz nach kaufmännischen Grundregeln erstellt wird.

- Er / Sie ist für die saubere und termingerechte Abfassung und Versendung der Korrespondenz verantwortlich.
- Er / Sie erstellt nach jeder Sitzung und/oder Versammlung ein Protokoll, welches jeweils nach zwei Wochen an die Vorstandsmitglieder auf dem Postweg oder per E-Mail versendet wird.

- In Zusammenarbeit mit sämtlichen anderen Vorstandsmitgliedern erstellt er / sie jegliche Korrespondenz.
- Der Sekretär / Die Sekretärin ist für die Einberufungen von Sitzungen und/oder Versammlungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten / der Präsidentin verantwortlich.
- Er / Sie verwaltet die Mitgliederliste.
- Er / Sie kann zudem mit anderen Aufgaben betraut werden.
- Er / Sie führt einen Ordner über sämtliche Korrespondenzen - Eingang und Ausgang.
- Er / Sie wird in Abwesenheit vollumfänglich vom Kassier / der Kassierin vertreten.

Der Sekretär / Die Sekretärin ist **einzeln** zeichnungsberechtigt.

Artikel 28 e

Die Beisitzer / Die Beisitzerinnen (Ressortleiter / Ressortleiterinnen)

(erst ab 5 Vorstandsmitglieder zu wählen)

unterstützen die Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben.

- Organisation von Vereinsnälässen.
- Delegierte Aufgaben von Vorstandsmitgliedern.

Die Revisions-
stelle

Artikel 29

Die Revisoren haben die Buchführung an Hand der Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Sie sind berechtigt jederzeit Einsicht in die Bücher zu verlangen.

Artikel 30

Es sind zwei Revisoren / Revisorinnen und ein Stellvertreter / Stellvertreterin an der Generalversammlung zu wählen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Finanzielle
Bestimmungen

Artikel 31

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Rechnung abzuschliessen.

Artikel 32

Die Finanzkompetenzen sind wie folgt geregelt:

Der Vorstand: Ausgaben von maximal Fr. 3'000.00 innerhalb eines Geschäftsjahres ausserhalb des Budgets.

Der Präsident / Die Präsidentin: Fr. 1'000.00 jährlich nicht budgetierte Ausgaben.

Der Kassier / Die Kassierin: Fr. 1'000.00 jährlich nicht budgetierte Ausgaben.

Artikel 33

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestim-
mungen

Artikel 34

Der Verein Stomachus Bern hat keinerlei Versicherungen für die Vereinsmitglieder abgeschlossen. Dies ist ausdrücklich Sache der Mitglieder.

Artikel 35

Über alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand erstinstanzlich, gegen dessen Entscheid kann an der Generalversammlung rekurriert werden.



Artikel 36

Die Statuten können jederzeit durch schriftlichen Antrag an die Generalversammlung geändert werden. Diese Änderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit von der Generalversammlung angenommen werden.

Artikel 37

Das Vereinsvermögen fliesst bei einer Auflösung des Vereins an die Magen Darm Liga Schweiz.

Artikel 38

Diese Statuten treten am Tag ihrer Genehmigung an der Generalversammlung vom 7. Februar 2020 in Kraft.


Bern, 7. Februar 2020

Unterschrift der Präsidentin



Romi Sutter

Unterschrift der Sekretärin:



Ines Liechi





Statuten

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein Stomachus Bern“ besteht ein im Sinne der Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein selbständiger Verein, gegründet am 22. Februar 2018 in Bern. Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Der Sitz des Vereins ist Bern.

Zweck des Vereins

Artikel 2

Der Verein verfolgt nachstehende Zwecke:

- a. Zusammenschluss von Personen, die eine Verkleinerung ihres Magens (Magen-Bypass, Minibypass, Schlauchmagen, Duodenal-Switch, Magenband oder Magenballon) haben, sowie Personen mit Adipositas und Personen, die sich für die Problematik und die Ziele des Vereins interessieren und aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen, in der Region Bern und weitere Gebiete in der ganzen Schweiz;
- b. Erleichterung beim Restaurantbesuch (kleinere, gesunde Portionen) - separates Reglement;
- c. Förderung und Beratung der richtigen Ernährung. Grundlagen bilden die Vorgaben der Ernährungsberatung des Bauchzentrums des Inselspitals Bern;
- d. Vermittlungen von Mitgliedern, die gemeinsam geeignete sportliche Tätigkeiten unternehmen möchten - separates Reglement;
- e. Austausch von Erfahrungen und Begleitungen von Personen, die eine Magenverkleinerung haben oder vor der Operation stehen;
- f. Organisation von Versammlungen und Zusammenkünften zur Bildung und Unterhalt der Mitglieder.

Artikel 3

Zum Erreichung dieser Zwecke sieht der Verein vor:

- g. Die Durchführung regelmässiger Veranstaltungen, mindestens 6 pro Jahr;
- h. Kontakte zu anderen Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken.

Mittel

Artikel 4

Der Verein verwendet zur Erfüllung seiner Zwecke:

- a. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet;
- b. Spenden;
- c. Sponsoren;
- d. Zinsen aus Vereinsvermögen;
- e. Erträge aus verschiedenen Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Ehepaare sowie Spitäler, Firmen und andere Vereine werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Artikel 5 a

Aktivmitglied

Als Aktivmitglieder gelten Vereinsmitglieder, die aktiv an den Vereinsaufgaben, Versammlungen, Aktivitäten und die Ziele und Zwecke des Vereines weiterentwickeln und fördern.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu bezahlen.



Sie sind an den Generalversammlungen und an ev. ausserordentlichen Generalversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand und als Revisoren gewählt werden oder in Arbeitsgruppen und Kommissionen berufen werden.

Es können auch Ehepaare als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wobei beide Ehepartner voll stimmberechtigt sind. Es können jedoch nicht beide Ehepartner gleichzeitig in den Vorstand gewählt werden. Sie bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag.

Die Aktivmitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben die Möglichkeit dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung Anträge einzureichen.

Artikel 5 b

Passivmitglied

Als Passivmitglied gelten Vereinsmitglieder, die nicht aktiv an den Vereinsanlässen und Aktivitäten teilnehmen wollen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereines anerkennen und den Verein finanziell unterstützen möchten.

Sie bezahlen einen geringeren Mitgliederbeitrag.

Sie sind an den Generalversammlungen und an ev. ausserordentlichen Generalversammlungen nicht stimmberechtigt, können aber als Gast an den Versammlungen teilnehmen. Sie sind nicht wählbar.

Interessiert sie jedoch eine Veranstaltung können sie, bei Kostenbeteiligung, teilnehmen.

Artikel 5 c

Juristische Mitglied

Als juristische Mitglieder gelten Spitäler, Firmen und andere Vereine, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen möchten.

Sie bezahlen einen Pauschalbeitrag pro Jahr und sind mit einem Delegierten / einer Delegierten an den Generalversammlungen und ev. ausserordentlichen Generalversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt.

Der Delegierte / Die Delegierte des juristischen Mitglieds kann in den Vorstand oder als Revisor / Revisorin gewählt werde. Wenn der Delegierte / die Delegierte in ein Organ gewählt wurde, ist er / sie nicht auswechselbar.

Das juristische Mitglied kann vom Verein als fachlicher Berater / fachliche Beraterin beigezogen werden.

Artikel 6

Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 7

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 8

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich den Mitgliederbeitrag bis zum 31. März zu bezahlen.

Ärzte als Aktivmitglieder, die den Verein Stomachus Bern mit ihrem Fachwissen unterstützen, sind beitragsfrei.



Vereinsmitglieder, die nachweisen können, dass sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, sind beitragsfrei.

Beim Eintritt nach dem 1. November des laufenden Geschäftsjahres ist kein Mitgliederbeitrag mehr zu entrichten.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder werden, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands zu Händen der Generalversammlung.

Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 10

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 31.12. (Datum des Poststempels) an den Präsidenten / die Präsidentin erfolgen.
- c. Bleibt eine fristgerechte Austrittsmeldung aus, wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert und der Mitgliederbeitrag für das Folgejahr in Rechnung gestellt;
- d. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitglieds.

Ausschluss aus dem Verein

Artikel 11

Ein allfälliger Ausschluss wird, mit Antrag des Vorstands, von der Generalversammlung beschlossen.

Rechte der Mitglieder

Artikel 12

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Für Veranstaltungen, die zusätzliche Kosten verursachen, werden die gemäss Ausschreibung festgelegten Kostenbeteiligungen zusätzlich erhoben.

Artikel 13

- a. Alle natürlichen Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt;
- b. Die juristischen Mitglieder haben eine Stimme, die durch einen Delegierten wahrgenommen wird;
- c. Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 14

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Diese sind einen Monat vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Reglement „Restaurantbesuch“

Artikel 15

Alle Vereinsmitglieder, die eine Verkleinerung ihres Magens (Magen-Bypass, Minibypass, Schlauchmagen, Duodenal-Switch, Magenband oder Magenballon) haben, sind berechtigt einen Ausweis nach dem Reglement „Restaurantbesuch“ zu erhalten.

Das Reglement „Restaurantbesuch“ ist ein Bestandteil dieser Statuten.

Reglement „Sportaktivitäten“

Artikel 16

Alle Vereinsmitglieder können nach dem Reglement „Sportaktivitäten“ untereinander vermittelt werden.

Das Reglement „Sportaktivitäten“ ist ein Bestandteil dieser Statuten.



Pflichten der Mitglieder

Artikel 17

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet die Statuten, Reglemente, Beschlüsse sowie Verfügungen der Organe zu befolgen.

Organe des Vereins

Artikel 18

- a. Generalversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Revisionsstelle;
- d. Medizinische Beratung (kommissarisch);
- e. Ernährungsberatung (kommissarisch).

Die Generalversammlung

Artikel 19

Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz des Vereins und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus einberufen. Sie muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 20

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Artikel 21

Die Geschäfte der Generalversammlung sind folgende:

- Begrüssung
- Anwesenheitsliste
- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Statutenänderungen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages für Aktivmitglieder, Passivmitglieder und juristische Mitglieder
- Anträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder (hat einzeln zu erfolgen)
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Verschiedenes

Artikel 22

Alle Wahlen und Ernennungen sind in der Regel offen durchzuführen.

Auf Verlangen von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten finden geheime Wahlen statt.

Artikel 23

Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder verfügen je über eine Stimme. Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Änderungen der Statuten oder dem Antrag zur Auflösung des Vereins benötigt es 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.



Artikel 24

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstands oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Dem Ersuchen ist innerhalb von 40 Tagen Folge zu leisten.

Der Vorstand

Artikel 25

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident / Präsidentin
- Vize-Präsident / Vize-Präsidentin
- Kassier / Kassierin
- Sekretär / Sekretärin
- Beisitzer / Beisitzerinnen (Ressortleiter / Reiseleiterinnen usw.)

Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 26

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf alle Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind.

Der Rücktritt aus dem Vorstand muss dem Vorstand 3 Monate im Voraus mitgeteilt werden.

Artikel 27

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder dessen Stellvertreter / Stellvertreterin.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 28

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in den Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Geschäftsführung und Überwachung der Interessen des Vereins;
- b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- c. Vertretung des Vereins nach aussen;
- d. Einberufung der Generalversammlung;
- e. Ausarbeiten neuer Statuten (es kann eine Kommission gebildet werden);
- f. Ausgabenkompetenz, für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 3'000.00;
- g. Der Vorstand ist befugt, zu Lösungen von Problemen im Rahmen des Vereinszwecks Kommissionen zu bestellen.

Artikel 28 a

Der Präsident / Die Präsidentin

ist für sämtliche Bereiche hauptverantwortlich.

- Er / Sie leitet, organisiert und koordiniert die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlung.
- Er / Sie vertritt den Verein nach aussen.
- Er / Sie delegiert Aufgaben, erteilt Termine und kontrolliert die Einhaltung der Aufgaben und der Termine.
- Ausgabenkompetenz, für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000.00.
- Der Präsident / Die Präsidentin hat jederzeit Kenntnis sämtlicher Ausgaben, Einnahmen sowie von der ganzen Korrespondenz.

- Bei Problemen koordiniert und korrespondiert er / sie in Zusammenarbeit mit dem Sekretär / der Sekretärin mit den entsprechenden Stellen.
- Der Präsident / Die Präsidentin wird bei Abwesenheit vollumfänglich vom Vize-Präsident / der Vize-Präsidentin, oder des Kassiers / der Kassierin vertreten.
- Auf die Generalversammlung hin, hat der Präsident / die Präsidentin einen Jahresbericht zu erstellen.

Der Präsident / Die Präsidentin ist **einzel**n zeichnungsberechtigt.

Artikel 28 b

Der Vize-Präsident / Die Vize-Präsidentin

(erst ab 5 Vorstandsmitglieder zu wählen)

hat die Vertretung des Präsidenten / der Präsidentin bei dessen Verhinderung.

- Unterstützung des Präsidenten / der Präsidentin in der Führung aller Vereinsgeschäfte.
- In Vertretung des Präsidenten / der Präsidentin geniesst er dieselben Kompetenzen wie der Präsident / die Präsidentin.

Artikel 28 c

Der Kassier / Die Kassierin

sorgt für eine saubere und korrekt geführte Buchhaltung des Vereins.

- Er / Sie hat darauf zu achten, dass das von der Generalversammlung genehmigte Budget eingehalten wird.
- Bei jeder Vorstandssitzung muss er / sie in einem Kassenbericht angeben, in welchem die Einnahmen, Ausgaben, Kontostände und aktuelle +/- Statistik des genehmigten Budgets ersichtlich sein muss.
- Ausgabenkompetenz, für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000.00.
- Der Kassier / Die Kassierin muss sämtliche eingehenden Rechnungen prüfen und innerhalb der Zahlungsfristen begleichen.
- Er / Sie überwacht die in Rechnung gestellten Forderungen und erstellt die Rechnungen der Jahresbeiträge und eröffnet das Mahnwesen, sollten die Debitoren nicht rechtzeitig auf dem Vereinskonto eintreffen.
- Auf die Generalversammlung hat er / sie einen Kassenbericht zu erstellen.
- Der Kassier / Die Kassierin ist verantwortlich für das termingerechte Aufgebot für die Kassenrevisoren, damit die Buchhaltung durch die Revisionsstelle kontrolliert werden kann.
- Er / Sie kann zudem mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden.
- Der Kassier / Die Kassierin wird bei Abwesenheit vollumfänglich von Präsidenten / der Präsidentin vertreten.
- Der Kassier / Die Kassierin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin bei deren Abwesenheit.

Der Kassier / Die Kassierin ist **einzel**n zeichnungsberechtigt.

Artikel 28 d

Der Sekretär / Die Sekretärin

ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Korrespondenz nach kaufmännischen Grundregeln erstellt wird.

- Er / Sie ist für die saubere und termingerechte Abfassung und Versendung der Korrespondenz verantwortlich.
- Er / Sie erstellt nach jeder Sitzung und/oder Versammlung ein Protokoll, welches jeweils nach zwei Wochen an die Vorstandsmitglieder auf dem Postweg oder per E-Mail versendet wird.

- In Zusammenarbeit mit sämtlichen anderen Vorstandsmitgliedern erstellt er / sie jegliche Korrespondenz.
- Der Sekretär / Die Sekretärin ist für die Einberufungen von Sitzungen und/oder Versammlungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten / der Präsidentin verantwortlich.
- Er / Sie verwaltet die Mitgliederliste.
- Er / Sie kann zudem mit anderen Aufgaben betraut werden.
- Er / Sie führt einen Ordner über sämtliche Korrespondenzen - Eingang und Ausgang.
- Er / Sie wird in Abwesenheit vollumfänglich vom Kassier / der Kassierin vertreten.

Der Sekretär / Die Sekretärin ist **einzeln** zeichnungsberechtigt.

Artikel 28 e

Die Beisitzer / Die Beisitzerinnen (Ressortleiter / Ressortleiterinnen)

(erst ab 5 Vorstandsmitglieder zu wählen)

unterstützen die Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben.

- Organisation von Vereinsnälässen.
- Delegierte Aufgaben von Vorstandsmitgliedern.

Die Revisions-
stelle

Artikel 29

Die Revisoren haben die Buchführung an Hand der Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Sie sind berechtigt jederzeit Einsicht in die Bücher zu verlangen.

Artikel 30

Es sind zwei Revisoren / Revisorinnen und ein Stellvertreter / Stellvertreterin an der Generalversammlung zu wählen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Finanzielle
Bestimmungen

Artikel 31

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Rechnung abzuschliessen.

Artikel 32

Die Finanzkompetenzen sind wie folgt geregelt:

Der Vorstand: Ausgaben von maximal Fr. 3'000.00 innerhalb eines Geschäftsjahres ausserhalb des Budgets.

Der Präsident / Die Präsidentin: Fr. 1'000.00 jährlich nicht budgetierte Ausgaben.

Der Kassier / Die Kassierin: Fr. 1'000.00 jährlich nicht budgetierte Ausgaben.

Artikel 33

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestim-
mungen

Artikel 34

Der Verein Stomachus Bern hat keinerlei Versicherungen für die Vereinsmitglieder abgeschlossen. Dies ist ausdrücklich Sache der Mitglieder.

Artikel 35

Über alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand erstinstanzlich, gegen dessen Entscheid kann an der Generalversammlung rekurriert werden.



Artikel 36

Die Statuten können jederzeit durch schriftlichen Antrag an die Generalversammlung geändert werden. Diese Änderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit von der Generalversammlung angenommen werden.

Artikel 37

Das Vereinsvermögen fliesst bei einer Auflösung des Vereins an die Magen Darm Liga Schweiz.

Artikel 38

Diese Statuten treten am Tag ihrer Genehmigung an der Generalversammlung vom 7. Februar 2020 in Kraft.


Bern, 7. Februar 2020

Unterschrift der Präsidentin



Romi Sutter

Unterschrift der Sekretärin:



Ines Liechi

